

A1-Bescheinigung

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Ausstellung der Bescheinigung**
- 3 Rechtswirkung der Bescheinigung**
- 4 Bestimmung des anwendbaren Sozialsystems**
 - 4.1 Entsendung von Arbeitnehmern
 - 4.2 Entsendung von Selbständigen
 - 4.3 Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Ländern
 - 4.4 Mischfälle
 - 4.5 Beamte
 - 4.6 Ausnahmereinbarungen

1 Einleitung

Niemand wird gerne doppelt zur Kasse gebeten, schon gar nicht bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen! Eine **doppelte Sozialabgabenlast** droht aber schnell, wenn Arbeitnehmer oder Selbständige in einem (Erwerbs-)Bezug zu **mehr als einem EU-Staat** stehen. Davon betroffen sein können sowohl Arbeitnehmer, die für **längere Zeit ins EU-Ausland entsendet** werden, als auch solche, die **kurzzeitig im EU-Ausland tätig** sind wie etwa Montagearbeiter oder Busfahrer.

Um eine Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen auszuschließen, sollten sich Erwerbstätige und deren Arbeitgeber frühzeitig mit der Thematik „**A1-Bescheinigung**“ vertraut machen. Dieser Vordruck – umgangssprachlich auch „Entsendebescheinigung“ genannt – regelt verbindlich, welche nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Im Klartext: Welcher Staat die **Sozialversicherungsbeiträge einfordern** kann und welcher Staat bei der Verbeitragung „die Füße stillhalten“ muss. In diesem Merkblatt erhalten Sie einen komprimierten Überblick über die Grundzüge des Bescheinigungsverfahrens.

Hinweis

Zusätzliche Brisanz erlangt das Thema – insbesondere für **Arbeitgeber** – dadurch, dass viele EU-Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping **verstärkt kontrollieren**, ob eine A1-Bescheinigung vorliegt. Kann keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden, so drohen **Sanktionen** – unter anderem **in folgender Form**:

- **Empfindliche Bußgelder**, wenn der betreffende Staat das Fehlen der A1-Bescheinigung als Ordnungswidrigkeit nach nationalem Recht verfolgt. Sogar eine strafrechtliche Verfolgung ist denkbar.
- Verweigerung des Zutritts zum Beispiel zu einem Konferenzzentrum, wodurch der Arbeitnehmer den **Zweck seiner Geschäftsreise nicht erfüllen** kann.
- Geltendmachung von **Sozialversicherungsforderungen des Zielstaats** der Geschäftsreise gegenüber dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei Annahme der Sozialversicherungspflicht im Zielstaat.

Insbesondere in Frankreich und Österreich und dort wiederum in besonderem Maße in der Logistikbranche sind Sanktionen bei fehlender A1-Bescheinigung wahrscheinlich. Beide Länder haben im Jahr 2017 jeweils neue gesetzliche Regelungen und stärkere Kontrollen eingeführt.

2 Ausstellung der Bescheinigung

Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber für einen Zeitraum von **höchstens 24 Monaten** in einen anderen EU-Staat entsandt werden, um dort vorübergehend zu arbeiten, müssen sich nicht selbst um die Ausstellung der Bescheinigung kümmern.

Stattdessen **beantragt der Arbeitgeber** die A1-Bescheinigung für sie – in der Regel beim zuständigen Sozialversicherungsträger:

- Für **gesetzlich krankenversicherte** Arbeitnehmer stellt die zuständige gesetzliche Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung, als Student oder als Rentner versichert ist, freiwilliges Mitglied der Krankenkasse ist oder dort als Familienangehöriger versichert ist.
- Für Arbeitnehmer, die **nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind, stellt der zuständige Rentenversicherungsträger die A1-Bescheinigung aus.
- Ist der Arbeitnehmer nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert und **Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**, stellt die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen die A1-Bescheinigung aus.

Hinweis

Arbeitgeber sollten beachten, dass für eine Entsendung **keine zeitliche Untergrenze** gilt. Auch kurzzeitige Dienstreisen ins EU-Ausland erfordern eine A1-Bescheinigung!

Seit 2018 kann die A1-Bescheinigung **elektronisch** über ein Modul im Entgeltabrechnungsprogramm **angefordert** werden. Dieses Antrags- und Bescheinigungsverfahren sollte ursprünglich ab 2019 verpflichtend sein, doch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben beschlossen, dass **Papieranträge in begründeten Einzelfällen** noch bis zum 30.06.2019 akzeptiert werden. Mit Ende dieser Schonfrist zum **01.07.2019** ist also das **elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren generell verpflichtend**.

Hinweis

Arbeitnehmer und Selbständige, die ihre **Erwerbstätigkeit gewöhnlich in mehreren EU-Staaten** ausüben, müssen den Vordruck bei der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ (DVKA) beantragen. Hierbei handelt es sich um eine Abteilung des GKV-Spitzenverbands, seines Zeichens zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland.

In jedem Fall empfiehlt es sich, das Antragsverfahren in Gang zu setzen, **bevor die Erwerbstätigkeit** in einem anderen Staat **aufgenommen wird**.

Hinweis

Bei kurzfristig anberaumten Geschäftsreisen sollte die A1-Bescheinigung beantragt werden und der Arbeitnehmer einen Nachweis des gestellten Antrags sowie der deutschen Sozialversicherung mitnehmen. Es besteht die Chance, dass dies als hinreichender Nachweis akzeptiert wird und die A1-Bescheinigung „nur“ nachgereicht werden muss.

3 Rechtswirkung der Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung ist für alle Träger und Gerichte der EU-Mitgliedstaaten verbindlich, solange sie nicht vom ausstellenden Sozialversicherungsträger für ungültig erklärt oder zurückgezogen wird. Sie gilt bis zum Ablauf des darin ausgewiesenen **Gültigkeitsdatums** und ist in allen Amtssprachen deckungsgleich aufgebaut, sodass sie problemlos in allen EU-Staaten verwendet werden kann.

Die Bescheinigung sollte vom Erwerbstätigen oder vom Arbeitgeber bereitgehalten werden, um jederzeit den maßgeblichen **Sozialversicherungsstatus nachweisen** zu können.

4 Bestimmung des anwendbaren Sozialsystems

Das europäische Gemeinschaftsrecht beinhaltet den Grundsatz, dass für eine erwerbstätige Person die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit desjenigen Staats gelten, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Sobald von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist die **A1-Bescheinigung erforderlich**. Folgende **Fallkonstellationen** kommen hier in Betracht:

4.1 Entsendung von Arbeitnehmern

Der Arbeitnehmer wird von seinem Arbeitgeber in einen anderen EU-Staat geschickt, um dort vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für ihn zu arbeiten. In diesem Fall spricht man von einer „Entsendung“. Sofern alle Bedingungen für eine Entsendung vorliegen, bestätigt die A1-Bescheinigung, dass der Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften des Staats unterliegt, aus dem er entsendet wurde.

4.2 Entsendung von Selbständigen

Geht ein Selbständiger seiner Tätigkeit gewöhnlich in einem EU-Staat nach und wechselt er in einen anderen Staat, um dort für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, bestätigt die A1-Bescheinigung, dass der Selbständige weiterhin den Rechtsvorschriften des Staats unterliegt, aus dem er „sich entsendet“ hat.

Hinweis

Dies gilt dann, wenn alle Bedingungen für eine Entsendung erfüllt sind, auch wenn es in diesem Fall eine „Selbstentsendung“ ist.

4.3 Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Ländern

Sofern ein Arbeitnehmer bzw. Selbständiger gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU-Staat beschäftigt ist, unterliegt er – **abhängig vom Einzelfall** – entweder den Rechtsvorschriften des

Wohnsitzstaats oder des Staats, in dem der eingetragene Sitz oder die Niederlassung seines Arbeitgebers liegt bzw. sich der Mittelpunkt seiner Tätigkeit befindet.

4.4 Mischfälle

Wer in verschiedenen EU-Staaten **sowohl eine Arbeitnehmertätigkeit als auch eine selbständige Tätigkeit** ausübt, erhält mit der A1-Bescheinigung den Nachweis, dass die Rechtsvorschriften desjenigen Staats vorrangig gelten, in dem die Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird.

4.5 Beamte

Sind Beamte in mehr als einem EU-Staat tätig, wird durch die A1-Bescheinigung bestätigt, dass sie den Rechtsvorschriften der Verwaltungseinheit unterliegen, für die sie tätig sind.

4.6 Ausnahmevereinbarungen

Sofern der Erwerbstätige eine Abweichung von den vorgenannten üblichen Zuweisungsregeln beantragt, können die betroffenen EU-Staaten **einvernehmlich** festlegen, dass ausnahmsweise die Rechtsvorschriften eines anderen Staats (als üblicherweise der Fall) maßgebend sind.

Hinweis

Für den Abschluss von Ausnahmevereinbarungen ist die DVKA zuständig.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.